

Die Wesenszüge der Verfassung des Jahres 1862 beleuchtet

Referat Wieder zahlreiche Besucher konnte das Liechtenstein-Institut verzeichnen, als Herbert Wille zum Thema «Wesenszüge der konstitutionellen Verfassung 1862» referierte.

VON BANDI KOECK

Auch im dritten Teil der vierteiligen Vortragsserie sprach der Forschungsbeauftragte Herbert Wille zum Jubiläumsanlass «150 Jahre Verfassung 1862». Die konstitutionelle Verfassung 1862 beruht auf dem monarchischen Prinzip, wie es in der Wiener Schlussakte festgelegt worden ist. «Dem Landesfürsten stehen alle Befugnisse zu. Der Fürst wird für sein Handeln weder politisch noch juristisch zur Verantwortung gezogen. Seine Person ist heilig und unantastbar», so Wille. Die konstitutionelle Verfassung nahm denn auch bestimmte, für die Monarchie bedeutsame Rechte und Entscheidungen von der Mitwirkung des Landtages aus und sicherte sie dem Landesfürsten, welcher eine Vorrangstellung genoss. «Der Landes-

fürst galt auch weiterhin als alleiniger Gesetzgeber, wogegen der Volksvertretung, dem Landtag, lediglich die Befugnis zustand, den Landesfürsten bei der Ausübung des Gesetzgebungsrechts zu beschränken», so Wille weiter. Diese parlamentarische Befugnis entpuppte sich jedoch faktisch als echte Teilhabe an der Ausübung der Staatsgewalt. Der Referent zeigte in seinen Ausführungen auf, wie sich die Regierung des Landesfürsten von der Ernennung über die Zusammensetzung bis zur Verantwortlichkeit zusammensetzte.

Politischer Kompromisscharakter

«Die konstitutionelle Monarchie war nicht einfach nur eine verfassungsmässig beschränkte, sondern eine von parlamentarischer Mitbestimmung beschränkte Monarchie», sagte Wille weiter. Das dualistische Ver-

fassungssystem der konstitutionellen Monarchie beruhe auf zwei «konkurrierenden Legitimationsgrundlagen», nämlich dem monarchischen Prinzip auf der einen und der Volkssouveränität auf der anderen Seite. Beide symbolisierten unterschiedliche politische Machtansprüche. Es hatte politischen Kompromisscharakter, da es sich weder ganz der Fürstensouveränität verschrieben, wie im monarchischen Absolutismus der landständischen Verfassung 1818, noch zur Souveränität des Volkes bekannte. «Die Frage nach dem Inhaber oder Träger der Souveränität bzw. Staatsgewalt blieb ungeklärt und in der Schwebe», so der Referent, der wieder seinen Kollegen Peter Geiger zitierte. Herbert Wille sprach nicht nur über den Landesfürsten und die Regierung, sondern ferner auch über Gerichts-



Herbert Wille referierte über die Verfassung von 1862. (Foto: Maurice Shourot)

barkeit und den Landtag als Volksvertretung. Das Oberlandesgericht in Innsbruck bildete zu jener Zeit die Funktion des Obersten Gerichtshofs für das Fürstentum. «Der Fürst beschränkte sich auf das Begnadigungsrecht in Kriminalfällen», gab Wille weitere Einblicke in die Justizhoheit des Landesfürsten und die Organisation der «Justizpflege». Die Anwesenden erfuhren in diesem Zusammenhang auch, dass das Bundesschiedsgericht bis zu seiner Auflösung von Liechtenstein nie angerufen worden ist.

ANZEIGE



PRO SENECTUTE
RHEINTAL WERDENBERG
SARGANSERLAND

Information und
Beratung

Altstätten 071 757 89 00

Buchs, Sargans 081 750 01 50

www.sg.pro-senectute.ch

www.HilfeZuHause.ch